

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1984

Geschäftszahl

81/05/0076

Rechtssatz

Subjektiv-öffentliche Rechte der Anrainer werden im Geltungsbereich der NÖ BauO 1976 durch einen Baubewilligungsbescheid dann verletzt, wenn bei dessen Fällung - im Rahmen der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gelegene materiell-rechtliche Bestimmungen außer acht gelassen werden, deren Gegenstand der Schutz jener Rechtsgüter ist, die entweder in der beispielsweise Aufzählung des zitierten § 118 Abs 9 der NÖ BauO 1976 ausdrücklich genannt oder aber im Hinblick auf die räumliche Nähe zum Bauvorhaben auch der Rechtssphäre des Anrainers zuzurechnen sind.